

74. Setzt die Verurteilung eines Strafunmündigen die ausdrückliche Feststellung voraus, daß derselbe bei Begehung der Straftat die im §. 57 St.G.B.'s gedachte Einsicht befaßen hat?

III. Straffenat. Urt. v. 12. Januar 1881 g. G. Rep. 3325/80.

I. Landgericht Güstrow.

Aus den Gründen:

„Nach den Urteilsgründen hatte Angeklagter zur Zeit der Begehung der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet. Zur Bestrafung desselben war daher nur zu gelangen, wenn er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Nur unter dieser Voraussetzung war er vor dem Gesetze schuldig. Wollte daher der Richter das Schuldig aussprechen, so mußte er die ausdrückliche Feststellung treffen, daß Angeklagter zur Zeit der Begehung der That die zur Frage stehende Einsicht besessen hat. Die Unerläßlichkeit dieser Feststellung ergibt sich auch aus einer Vergleichung des schwurgerichtlichen Verfahrens, in welchem gegen einen Strafunmündigen von Amts wegen die Nebenfrage nach der erforderlichen Einsicht gestellt werden muß, obwohl sonst in diesem Verfahren über das Vorhandensein der allgemeinen Strafschließungsgründe durch die Beantwortung der Hauptfrage entschieden wird. Nicht weniger folgt die Notwendigkeit der Feststellung aus dem Wortlaute des §. 57 St.G.B.'s. Das Gesetz läßt seine besonderen Bestimmungen gegen Strafunmündige eben nur eintreten, wenn dieselben die erforderliche Einsicht bei der That besessen haben. In vorliegender Sache hat nun der Richter §. 57 a. a. O. angewendet, ohne die Voraussetzung festzustellen, von deren Vorhandensein die Anwendung jener besonderen Bestimmungen abhängig ist. Es zeigt auch keine Wendung der Urteilsgründe, daß diese Frage auch nur erwogen worden ist. Der Dolus ist allerdings auch gegen den Beschwerdeführer durch die oben angeführten, für erwiesen erachteten Thatfachen als festgestellt anzusehen, wenn freilich das Gericht nicht hätte unterlassen sollen, das „vorsätzlich“ des §. 223 St.G.B.'s als ein notwendiges Thatbestandsmerkmal des angewendeten §. 223a das. in einer die Gesetzesanwendung enthaltenden Schlußfeststellung mit dem Gesetzesworte selbst so klar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen, wie §. 266 St.P.O. voraussetzt. Aber die Feststellung des Dolus enthält nicht zugleich die Feststellung der erforderlichen Einsicht. Der zum Straffalle erforderliche Dolus kann vorhanden sein und dennoch die zur Einsicht der Strafbarkeit der begangenen Handlung erforderliche Einsicht fehlen. Die Frage nach der Einsicht der Strafunmündigen ist daher stets durch eine ausdrückliche Feststellung zu beantworten. Demnach war das Urteil mit seinen Feststellungen aufzuheben, die Sache

selbst aber zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen.“